Satzung des Württembergischen Lehrervereins e.V.

Beschlossen von der Vertretersammlung (VV) des WLV am 16. Februar 2000 in Sindelfingen § 1:

Der Verein führt den Namen: Württembergischer Lehrerverein. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 2: , .

Sitz des Vereins ist Stuttgart

§ 3:

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, seine Selbsthilfe-, Wohlfahrts- und Erholungseinrichtungen zu erhalten und auszubauen,

§ 4:

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Die eingeschriebenen Mitglieder des Württembergischen Lehrervereins nach dem Stand vor dem Auflösungsbeschluss im Jahr 1934.
- b) Mitglieder der GEW, soweit sie dem Organisationsbereich Nordwürttemberg und Südwürttemberg angehören.

§5: _ _ _ _

Der Austritt aus dem Verein kann nur am Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern nach § 4 b endet mit deren Ausscheiden aus dem Organisationsbereich der GEW Nord- bzw. Südwürttemberg.

§6

- 1. Die Mitglieder haben das Recht, die Selbsthilfe-, Wohlfahrts- und Erholungseinrichtungen des Vereines nach den geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen,
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse der VV zu beachten und die von der VV beschlossenen Beträge regelmäßig zu entrichten.
- 3. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der VV festgesetzt.

§7:

Der Verein gliedert sich in die Bezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg

\$8:

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Vertreterversammlung (VV)
- 2. Der Vorstand

89.

- 1. Die VV bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins und entscheidet endgültig in allen Vereinsangelegenheiten.
- 2. Die VV tritt in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit der ordentlichen Landesdelegiertenversammlung der GEW Baden-Württemberg sowie den Bezirksversammlungen der GEW-Bezirke Nord- und Südwürttemberg zusammen. Zeit und Ort werden durch den Vorstand bestimmt und werden mit Ort und Zeit der vorgenannten Versammlungen der GEW abgestimmt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung an die Bezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg mindestens 3 Monate vor dem Zusammentreten.
- 3. Anträge innerhalb des Vereinszweckes können von den Bezirken Nord- und Südwürttemberg und vorn Vorstand gestellt werden. Sie sind mindestens zwei Monate vor Beginn der VV an die Geschäftsstelle einzureichen. Die gesammelten Anträge sind durch den Vorstand mindestens ein Monat vor der W den Bezirken Nord- und Südwürttemberg bekannt zu geben. Dringliche Anträge können auf die Tagesordnung der W gesetzt werden, wenn sich diese damit einverstanden erklärt
- 4. Die W setzt sich zusammen:
 - a) aus den Mitglieder des Vorstandes,
 - b) aus den Delegierten der Bezirksversammlungen der Bezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg der GEW,
- 5. Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei "Drittel der 'Stimmberechtigten anwesend sind.
- 6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche VV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder fordert. Ist wegen der Kürze der Zeit die Neuwahl von Vertretern nicht möglich, gelten die Vertreter der letzten VV.

- 7. Über die Verhandlungen und .Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem/einer der beiden Stellvertreter/innen des Vorsitzenden verantwortlich unterzeichnet wird. *§ 10*:
- 1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Er ist der VV verantwortlich.
- 2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende und zwei Steilvertreter/innen
 - b) von den Bezirken Nordwürttemberg und Südwürttemberg
 - die Vorsitzenden
 - die stellv. Vorsitzenden
 - die Geschäftsführer/innen
 - die Rechner/innen
 - die Rechtschutzstellenleiter/innen
- 3. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand
- 4. Die bzw. der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen werden von der VV für die in der GEW geltende Wahlperiode gewählt. Die Durchführung der Wahl regelt eine von der VV zu beschließende Wahlordnung.
- 5. Die Nachfolge eines vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitglied regelt die Wahlordnung.

8 11.

Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden (gemäß § 10 Abs. 2a) und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 12:

Zur Änderung der Satzung ist Zwei-Drittel-Mehrheit der VV erforderlich.

§ 13

Zur Auflösung des Vereines ist ein außerordentliche W einzuberufen. Diese kann mit Drei-Viertel-Mehrheit die Auflösung beschließen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.